

Steuerreform 2015/2016

Nach langen Verhandlungen wurde am 07. Juli 2015 die Steuerreform 2015/2016 im Nationalrat beschlossen. Diese Steuerreform wird überwiegend mit 01.01.2016 in Kraft treten.

Einkommensteuertarif neu

Bisherige Regelung		Neue Regelung	
Für ein Einkommen bis 11.000 Euro pro Jahr sind keine Steuern zu bezahlen. Für Einkommen ab 11.000 Euro pro Jahr gibt es drei verschiedene Tarifstufen:		Für ein Einkommen bis 11.000 Euro pro Jahr sind keine Steuern zu bezahlen. Für Einkommen ab 11.000 Euro pro Jahr gibt es ab der Veranlagung für das Jahr 2016 sechs verschiedene Tarifstufen:	
Einkommen	Einkommensteuer	Einkommen	Einkommensteuer
0 bis 11.000 Euro pro Jahr	Steuerfrei	0 bis 11.000 Euro pro Jahr	Steuerfrei
Über 11.000 Euro bis 25.000 Euro pro Jahr	36,5 Prozent	Über 11.000 Euro bis 18.000 Euro pro Jahr	25 Prozent
Über 25.000 Euro bis 60.000 Euro pro Jahr	43,21 Prozent	Über 18.000 Euro bis 31.000 Euro pro Jahr	35 Prozent
Über 60.000 Euro pro Jahr	50 Prozent	Über 31.000 Euro bis 60.000 Euro pro Jahr	42 Prozent
		Über 60.000 Euro bis 90.000 Euro pro Jahr	48 Prozent

	Über 90.000 Euro bis 1 Million Euro pro Jahr	50 Prozent
	Über 1 Million Euro pro Jahr	55 Prozent (befristet)
<p>Der Spitzensteuersatz von 55 Prozent für Einkommensteile ab 1 Million Euro kommt zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020 zur Anwendung.</p>		

Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages und Fusion mit Arbeitnehmerabsetzbetrag

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Der Arbeitnehmerabsetzbetrag beträgt 54 Euro pro Jahr und steht allen lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu. Er wird automatisch von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber berücksichtigt und direkt von der Lohnsteuer abgezogen.</p> <p>Der Verkehrsabsetzbetrag beträgt 291 Euro pro Jahr und wird ebenfalls automatisch von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung berücksichtigt.</p>	<p>Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird ab dem Jahr 2016 in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Es gibt daher nur mehr den Verkehrsabsetzbetrag, der auf 400 Euro pro Jahr erhöht wird.</p>

Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag statt Pendlerausgleichsbetrag

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Pendlerinnen/Pendlern, die einer Einkommensteuer bis maximal 290 Euro unterliegen, steht ein Pendlerausgleichsbetrag</p>	<p>Gering verdienenden Pendlerinnen/Pendlern steht ab der Veranlagung für das Jahr 2016 ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690 Euro zu. Voraussetzung</p>

<p>zu. Dieser Ausgleichsbetrag in Höhe von 290 Euro wird zwischen einer Steuer von einem Euro und 290 Euro gleichmäßig eingeschliffen.</p>	<p>dafür ist, dass ein Anspruch auf Pendlerpauschale besteht und das Einkommen nicht höher als 12.200 Euro im Jahr ist. Bei Einkommen zwischen 12.200 Euro und 13.000 Euro pro Jahr schleift sich der erhöhte Verkehrsabsatzbetrag gleichmäßig auf den Verkehrsabsatzbetrag von 400 Euro ein.</p>
--	---

Erhöhung der Negativsteuer (Sozialversicherungserstattung) und Ausweitung auf Pensionisten

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Verdient eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer so wenig, dass sie/er keine Lohnsteuer bezahlt und wurden für sie/ihn Sozialversicherungsbeiträge geleistet, so werden bei Einreichen einer Arbeitnehmerveranlagung grundsätzlich 10 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens jedoch 110 Euro, rückerstattet. Haben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, deren Einkommen unterhalb der Steuergrenze liegt, außerdem in mindestens einem Kalendermonat Anspruch auf die Pendlerpauschale, werden durch den Pendlerzuschlag 18 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge gutgeschrieben, höchstens jedoch 400 Euro.</p> <p>Der Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag wird, wenn er aufgrund eines geringen Einkommens bei der laufenden Lohnabrechnung nicht oder nicht voll ausgenützt werden kann, vom Finanzamt ausbezahlt – bei einem Kind beispielsweise bis zu 494 Euro (Negativsteuer).</p>	<p>Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens nicht der Steuerpflicht unterliegen, erhalten ab der Veranlagung für das Jahr 2016 im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung eine Gutschrift in Höhe von 50 Prozent bestimmter Werbungskosten (insbesondere von Sozialversicherungsbeiträgen), maximal jedoch 400 Euro (Sozialversicherungserstattung).</p> <p>Der Erstattungsbetrag erhöht sich von 400 Euro auf maximal 500 Euro, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer aufgrund des geringen Einkommens keine Lohnsteuer zahlt und Anspruch auf eine Pendlerpauschale hat. Diese Regelung ersetzt den bisher geltenden Pendlerzuschlag.</p> <p>Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge steht auch Pensionistinnen/Pensionisten zu. Diese erhalten eine Gutschrift von 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, jedoch maximal 110 Euro pro Jahr.</p> <p>Damit Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit geringem Einkommen bereits im Jahr 2015 von der Neuregelung profitieren, werden der maximale Erstattungsbetrag für das Veranlagungsjahr 2015 von 110 Euro auf 220 Euro und der Prozentsatz von 10 Prozent auf 20 Prozent angehoben. Für Pendlerinnen/Pendler beträgt die Gutschrift für das</p>

	<p>Jahr 2015 höchstens 450 Euro statt bisher 400 Euro; der Prozentsatz wird von 18 Prozent auf 36 Prozent angehoben.</p> <p>Auch für Pensionistinnen/Pensionisten gilt der Steuervorteil in reduzierter Form bereits ab dem Veranlagungsjahr 2015. Sie erhalten im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2015 eine Gutschrift von 20 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge bzw. maximal 55 Euro.</p>
--	--

Entlastung von Selbstständigen analog zur Sozialversicherungserstattung für Arbeitnehmer

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Für Selbstständige, die bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft versichert sind, gelten eigene Mindestbeitragsgrundlagen, die über der Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) liegen. Im Jahr 2015 beträgt z.B. die Mindestbeitragsgrundlage zur Krankenversicherung ab dem vierten Beitragsjahr 724,02 Euro.</p>	<p>Die im gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) vorgesehenen Mindestbeitragsgrundlagen werden ab 1. Jänner 2016 auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG gesenkt. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt im Jahr 2015 405,98 Euro; für das Jahr 2016 wird der Wert erst festgelegt.</p> <p>Durch diese Neuregelung werden Selbstständige, die bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft versichert sind und bei einem niedrigen Einkommen keine Einkommensteuer zahlen, analog zu den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern entlastet.</p>

Verdoppelung des Kinderfreibetrags

Bisherige Regelung	Neue Regelung
Der Kinderfreibetrag beträgt	Der Kinderfreibetrag beträgt ab der Veranlagung

<ul style="list-style-type: none"> wenn er nur von einer Steuerpflichtigen/einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: 220 Euro jährlich wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: 132 Euro jährlich pro Person 	<p>für das Jahr 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn er nur von einer Steuerpflichtigen/einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: 440 Euro jährlich wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: 300 Euro jährlich pro Person
--	---

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung in Gutschriftsfällen

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Die Arbeitnehmerveranlagung muss beantragt werden. Hierbei wird die Steuer neu berechnet und gleichmäßig übers Jahr verteilt. Häufig stellt sich dabei heraus, dass zu viel Steuer bezahlt wurde und es gibt eine Lohnsteuergutschrift.</p>	<p>Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2016 dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift ergibt. Steuerpflichtige bekommen unabhängig von einem Antrag zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet. Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Z.B. dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein.</p>

Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben (z.B. Spenden) im Rahmen der Veranlagung

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Sämtliche Sonderausgaben müssen im Rahmen der Steuererklärung dem</p>	<p>Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten werden im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Für diese</p>

<p>Finanzamt bekannt gegeben werden.</p>	<p>Sonderausgaben wird ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Die Neuregelung gilt für Zahlungen, die ab dem Jahr 2017 geleistet werden. Die automatische Berücksichtigung als Sonderausgabe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die/der Steuerpflichtige der empfangenden Organisation ihre/seine Identifikationsdaten (Vor-, Zuname und Geburtsdatum) bekannt gibt. Aber selbst wenn der empfangenden Organisation die Identifikationsdaten bekannt sind, besteht für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, der empfangenden Organisation die Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung zu untersagen.</p>
--	---

Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (auslaufend)

<p>Bisherige Regelung</p>	<p>Neue Regelung</p>
<p>Versicherungsprämien (außer: freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten), Pensionskassenbeiträge, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung werden auch als "Topf-Sonderausgaben" bezeichnet und können insgesamt bis zu einem persönlichen Höchstbetrag von 2.920 Euro jährlich steuerlich geltend gemacht werden (bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 Euro). Der persönliche Höchstbetrag erhöht sich für Alleinverdienerinnen/Alleinverdiener und Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher auf 5.840 Euro. Besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag erhöht sich der persönliche Höchstbetrag auf 5.840 Euro, wenn die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners weniger als 6.000 Euro im Jahr betragen, die/der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner ist und von der (Ehe-)Partnerin/vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt.</p>	<p>Für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen werden, gilt die bestehende Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr. Dementsprechend können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur dann geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen worden ist. Rückzahlungen und bezahlte Zinsen für Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder die Wohnraumsanierung aufgenommen werden, können noch bis zur Veranlagung für das Jahr 2020 geltend gemacht werden, wenn das Darlehen vor dem 1. Jänner 2016 aufgenommen worden ist (Vertragsabschluss). Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben</p>

<p>Sonderausgaben innerhalb des Höchstbetrages werden nur im Ausmaß eines Viertels steuerlich wirksam. Die steuerwirksamen Sonderausgaben reduzieren die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes.</p> <p>Auch wenn keine Sonderausgaben existieren, wird bei der laufenden Lohnverrechnung automatisch eine Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 Euro jährlich von den Einkünften abgezogen.</p>	<p>im Jahr 2020 können Topf-Sonderausgaben letztmalig im Rahmen von Freibetragsbescheiden, die für das Kalenderjahr 2020 erstellt werden, berücksichtigt werden.</p> <p>Die Sonderausgabenpauschale läuft ebenfalls mit dem Jahr 2020 aus.</p>
---	--

Entfall des Landarbeiterfreibetrages

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von Land- und Forstarbeiterinnen/Land- und Forstarbeitern wird bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) von jährlich 171 Euro abgezogen.</p>	<p>Der Landarbeiterfreibetrag wird als nicht mehr zeitgemäß angesehen und daher ab der Veranlagung für das Jahr 2016 aus steuersystematischen und verwaltungsökonomischen Gründen gestrichen.</p>

Entfall der Mietzinsbeihilfe

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Auf Antrag der Mieterin/des Mieters werden bestimmte Erhöhungen des gesetzlichen Hauptmietzinses als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt, wenn die Erhöhung aufgrund der Einhebung eines Erhaltungsbeitrages oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung erfolgt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mietzinsbeihilfe ist ein maximales</p>	<p>Diese Förderung wird mit 31. Dezember 2015 abgeschafft, da sie sehr verwaltungsintensiv ist und aufgrund der niedrigen Einkommensgrenze nur von wenigen Personen in Anspruch genommen werden kann.</p>

Einkommen der Mieterin/des Mieters von 7.300 Euro jährlich. Die außergewöhnliche Belastung wird durch Zahlung eines monatlichen Betrages abgegolten. Der Abgeltungsbetrag wird mittels Bescheid festgesetzt.

Pauschaler Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Bei Personen, deren Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst oder Sport dient und aus diesem Grunde im öffentlichen Interesse gelegen ist, werden für die Dauer des im öffentlichen Interesses gelegenen Wirkens dieser Personen steuerliche Mehrbelastungen bei Auslandseinkünften beseitigt, die durch die Begründung eines inländischen Wohnsitzes eintreten.</p>	<p>Ergänzend zur Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastung der Auslandseinkünfte wird ein pauschaler Freibetrag vorgesehen, in dem der Zuzugsmehraufwand und der auf die Inlandseinkünfte entfallende Steuernachteil (gegenüber der Besteuerung ähnlicher Bruttoeinkommen im Ausland) pauschal abgegolten werden.</p> <p>Der Zuzugsfreibetrag beträgt 30 Prozent der Einkünfte aus in- und ausländischer wissenschaftlicher Tätigkeit, insoweit diese nach dem Einkommensteuertarif versteuert werden. Er ist auf 5 Jahre ab dem Zuzugszeitpunkt beschränkt.</p> <p>Wird der Freibetrag in Anspruch genommen, können daneben keine weiteren Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen, die im Zusammenhang mit dem Zuzug stehen, geltend gemacht werden.</p>

Erhöhung der Kapitalertragsteuer auf bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bisherige Regelung	Neue Regelung

<p>Der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent unterliegen insbesondere folgende im Inland ausbezahlte Kapitalerträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zinserträge aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren • Gewinnanteile aus Aktien und GmbH-Anteilen • Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und Derivaten 	<p>Der Steuersatz von 25 Prozent kommt nur mehr für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und nicht verbriefen sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten zur Anwendung. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen wird der Steuersatz ab dem Jahr 2016 auf 27,5 Prozent angehoben.</p>
---	--

Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Der Freibetrag für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung zur unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen (Beteiligungen) am beschäftigenden Unternehmen beträgt 1.460 Euro.</p>	<p>Der Freibetrag für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung beträgt ab der Veranlagung für das Jahr 2016 3.000 Euro, wodurch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in einem höheren Ausmaß an der Wertsteigerung des beschäftigenden Unternehmens partizipieren können. Dadurch soll eine stärkere Bindung an das Unternehmen bewirkt werden.</p>

Lohnsteuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Der Haustrunk im Brauereigewerbe ist von der Einkommensteuer befreit. Darunter ist jenes Bier zu verstehen, das zum Genuss außerhalb des Betriebes unentgeltlich verabreicht wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der Haustrunk von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer nicht verkauft</p>	<p>Für sämtliche Berufsgruppen gilt ab dem Jahr 2016 ein allgemeiner Freibetrag bzw. eine Freigrenze für Mitarbeiterrabatte. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber den Mitarbeiterrabatt allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder zumindest</p>

<p>werden darf und dass er nur in einer solchen Menge gewährt wird, die einen Verkauf tatsächlich ausschließt.</p> <p>Ebenfalls von der Einkommensteuer befreit ist der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung der eigenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen bei Beförderungsunternehmen.</p>	<p>bestimmten Gruppen von Mitarbeitern einräumt. Mitarbeiterrabatte bis maximal 20 Prozent sind steuerfrei (Freigrenze). Wenn ein der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter gewährter Rabatt 20 Prozent übersteigt, kann die Freigrenze nicht zur Anwendung kommen. In diesem Fall sind Mitarbeiterrabatte mit einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro jährlich steuerfrei (Freibetrag).</p>
---	--

Belegerteilungspflicht und Belegannahmepflicht

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>In Österreich gibt es weder eine Belegerteilungspflicht noch eine Belegannahmepflicht.</p> <p>Unternehmerinnen/Unternehmer sind aber nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) unter bestimmten Umständen verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Belege werden in der Praxis derzeit schon bei der Verwendung von Registrierkassen und elektronischen Kassensystemen für Zwecke der Buchführung erstellt.</p>	<p>Unternehmerinnen/Unternehmer sind ab 1. Jänner 2016 gesetzlich verpflichtet, Belege mit bestimmten Mindestinhalten auszustellen und der Kundin/dem Kunden auszuhändigen. Bei zulässiger vereinfachter Ermittlung mittels Kassasturz besteht keine Belegerteilungspflicht.</p> <p>Ausgenommen sind z.B. auch einfache Automaten.</p> <p>Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten bei sich zu tragen. Die Verletzung der Belegannahmepflicht stellt aber keine Ordnungswidrigkeit dar.</p>

Anpassung bei der Immobilienertragsteuer

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken ab</p>	<p>Der besondere Steuersatz von 25 Prozent</p>

<p>1. April 2012 unterliegen einem besonderen Steuersatz von 25 Prozent und wirken nicht progressionserhöhend für das Resteinkommen.</p> <p>Bei privaten Grundstücksveräußerungen und betrieblichem Grund und Boden (gilt nicht für Betriebsgebäude): Für sogenannte "Neu-Grundstücke" kann nach Ablauf des zehnten Jahres ein Inflationsabschlag von 2 Prozent jährlich vom Veräußerungsgewinn abgezogen werden. Der maximale Inflationsabschlag beträgt 50 Prozent des Veräußerungsgewinns.</p>	<p>wird auf 30 Prozent angehoben. Diese Erhöhung betrifft auch Grundstücksveräußerungen im betrieblichen Bereich. Der Inflationsabschlag entfällt.</p> <p>Bei außerbetrieblichen Einkünften und für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gelten die Änderungen für Veräußerungen ab dem 1. Jänner 2016.</p> <p>Für Bilanzierer gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Regelwirtschaftsjahren werden die Änderungen für ab dem 1. Jänner 2016 realisierte Einkünfte wirksam. • Bei abweichenden Wirtschaftsjahren unterliegen Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken vor dem 1. Jänner 2016 noch zur Gänze dem besonderen Steuersatz von 25 Prozent.
---	---

Ausgleich von Verlusten bei Grundstücksverkäufen

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Privat: Führen die privaten Grundstücksveräußerungen, auf die der besondere Steuersatz von 25 Prozent anwendbar ist, in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, ist dieser zur Hälfte ausschließlich mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugleichen.</p> <p>Betrieblich: Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung von Grundstücken, auf deren Wertsteigerungen der besondere Steuersatz von 25 Prozent anwendbar ist, sind vorrangig mit positiven Einkünften aus der Veräußerung oder Zuschreibung solcher Grundstücke desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur</p>	<p>Der Ausgleich von Verlusten aus Grundstücksveräußerungen mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung wird ab 1. Jänner 2016 erleichtert.</p> <p>Privat: Künftig können 60 Prozent des Verlustes über 15 Jahre verteilt mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden. Stattdessen kann auch beantragt werden, dass der Verlust im Ausmaß von 60 Prozent im Jahr der Verlustentstehung zur Gänze mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen wird.</p> <p>Betrieblich: Ein verbleibender negativer Überhang</p>

Hälfte ausgeglichen werden.	darf künftig zu 60 Prozent ausgeglichen werden.
-----------------------------	---

Anschaffungskosten bebauter Mietgrundstücke im Privatvermögen

Bisherige Regelung	Neue Regelung
Nach der bisherigen Verwaltungspraxis erfolgt der Ansatz für den ausgeschiedenen Grund und Boden bei Grundstücken, bei denen für das Gebäude ein AfA-Satz von 1,5 Prozent oder 2 Prozent zugrunde gelegt worden ist, grundsätzlich auf pauschale Weise mit 20 Prozent.	Es wird gesetzlich verankert, dass ab der Veranlagung für das Jahr 2016 die Anschaffungskosten bebauter Mietgrundstücke pauschal zu 60 Prozent auf das Gebäude und zu 40 Prozent auf den Grund aufgeteilt werden. Dies gilt nicht, wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich davon abweichen. Abweichungen können per Verordnung geregelt werden. Die Neuregelung gilt in der Regel auch für bereits vermietete Gebäude.

Verlängerung des Verteilungszeitraumes von Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen

Bisherige Regelung	Neue Regelung
Instandsetzungskosten bei Wohngebäuden sind im außerbetrieblichen Bereich zwingend auf 10 Jahre verteilt abzuschreiben. Gleiches gilt für an Dritte zu Wohnzwecken vermietete Betriebsgebäude. Instandhaltungsaufwendungen können im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf Antrag ebenfalls über 10 Jahre verteilt abgeschrieben werden.	Die Verteilungszeiträume von Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen werden ab dem Jahr 2016 auf 15 Jahre verlängert, wobei diese Verlängerung auch für bereits laufende Zehntelabsetzungen für Instandsetzungsaufwendungen angewendet wird.

Anpassungen beim Pkw-Sachbezug

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Sachbezüge sind als Teile des Arbeitsentgeltes über das Lohnkonto abzurechnen und zu diesem Zweck entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit dem amtlichen Sachbezugswert (vom Bundesministerium für Finanzen bundeseinheitlich festgelegt) oder (wenn dieser nicht festgesetzt wurde) • mit dem ortsüblichen Mittelpreis des Verbraucherortes zu bewerten. <p>Besteht für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten kostenlos zu benutzen, dann sind als monatlicher Sachbezug 1,5 Prozent der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz, maximal 720 Euro anzusetzen.</p>	<p>Die Höhe bestimmter Sachbezüge kann ab der Veranlagung für das Jahr 2016 per Verordnung festgesetzt werden und aus ökologischen Gründen können für die Überlassung von Fahrzeugen Ermäßigungen und Befreiungen von der Besteuerung von Sachbezügen vorgesehen werden. Dies stellt die Grundlage für eine Differenzierung nach der Schadstoffemission beim Wert-Ansatz für die Kfz-Nutzung dar.</p> <p>Besteht für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten kostenlos zu benutzen, dann sind als monatlicher Sachbezug 2 Prozent der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz, maximal 960 Euro anzusetzen.</p> <p>Für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von nicht mehr als 130 Gramm pro Kilometer ist ein Sachbezug von 1,5 Prozent der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges, maximal 720 Euro monatlich, anzusetzen.</p> <p>Statt des üblichen Mittelpreises des Verbrauchsortes wird künftig der übliche Endpreis des Abgabeortes zur Bewertung herangezogen.</p>

Einführung eines Umsatzsteuersatzes von 13 Prozent

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Der ermäßigte Steuersatz bei der Umsatzsteuer beträgt in der Regel 10 Prozent. Der Ab-Hof-Verkauf von Wein unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von</p>	<p>Der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Umsätze (Lieferungen und Einfuhr von lebenden Tieren und Pflanzen sowie Futtermitteln etc.) erhöht sich ab 1. Jänner 2016 auf 13 Prozent. Der ermäßigte Steuersatz für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie für Eintrittskarten im kulturellen Bereich erhöht sich ab 1. Mai 2016 auf 13 Prozent. Wird von der</p>

12 Prozent.	<p>Unternehmerin/vom Unternehmer zusammen mit der Beherbergung auch ein ortsübliches Frühstück verabreicht, unterliegt dieses wie bisher dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent.</p> <p>Der ermäßigte Steuersatz für Ab-Hof-Verkauf von Wein wird in den ermäßigten Steuersatz von 13 Prozent überführt (denn unionsrechtlich sind nicht mehr als zwei ermäßigte Steuersätze möglich).</p> <p>Der Steuersatz für Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen wird von 20 Prozent auf 13 Prozent gesenkt. Damit gilt künftig ein einheitlicher Steuersatz von 13 Prozent für Kultur- und Sportveranstaltungen.</p>
-------------	---

Neuerungen bei der Grunderwerbsteuer

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Die Grunderwerbsteuer beträgt im Allgemeinen 3,5 Prozent von der Bemessungsgrundlage. Sie beträgt 2 Prozent von der Bemessungsgrundlage beim Erwerb im Familienverband.</p> <p>Bei Erwerben innerhalb der Familie wird der dreifache Einheitswert zur Berechnung der Grunderwerbsteuer herangezogen, wobei hier sowohl unentgeltliche als auch entgeltliche Erwerbe erfasst sind.</p>	<p>Ab 1. Jänner 2016 wird immer der Grundstückwert (Verkehrswert) als Bemessungsgrundlage bei der unentgeltlichen Übertragung von Grundstücken herangezogen (auch bei Erwerben im Familienverband). Bei Grundstücken in der Land- und Forstwirtschaft wird wegen der im Jahr 2015 eingeführten neuen Einheitswerte an der bisherigen Besteuerung festgehalten.</p> <p>Die Steuer beträgt beim unentgeltlichen Erwerb von Grundstücken</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die ersten 250.000 Euro 0,5 Prozent, • für die nächsten 150.000 Euro 2 Prozent, <ul style="list-style-type: none"> • darüber hinaus 3,5 Prozent <p>des Grundstückswertes.</p> <p>Der Grundstückswert kann auf drei verschiedene Arten ermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes und des Gebäudewertes (Details werden in einer Verordnung geregelt) • Ein von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abgeleiteter Wert (Details werden in einer Verordnung

	<p>geregelt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis eines geringeren gemeinen Wertes als die nach den ersten beiden Methoden ermittelten Werte (z.B. durch ein Gutachten einer Immobiliensachverständigen/eines Immobiliensachverständigen)
--	---

Einschränkung des Bankgeheimnisses in Finanzverfahren

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Aktuell wird das Bankgeheimnis bei der Verfolgung von Finanzvergehen erst durch die Einleitung eines Strafverfahrens aufgehoben.</p>	<p>Es wird ein zentrales Kontenregister geschaffen, auf das Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Finanzstrafbehörden, das Bundesfinanzgericht und Abgabenbehörden des Bundes zugreifen können.</p> <p>Um ungewollte Kapitalabflüsse wegen der Einschränkung des Bankgeheimnisses hintanzuhalten, verpflichtet ein Kapitalabfluss-Meldegesetz die Banken, größere Kapitalabflüsse bereits ab 1. März 2015 zu melden.</p>

Quelle: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/340/Seite.34060831.html>